



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1998

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	16. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Bearbeitung von Schadensangelegenheiten im Bereich der Polizei	54
203000 203014	22. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Werbung, Auswahl und Einstellung von Bewerbern, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden und Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (WKP).	54
203000 203014	22. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Einstellung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei	54
923	15. 12. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr (Offensive für Sicherheit und Qualität im ÖPNV).	54

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
19. 12. 1997	Bek. – Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	65
	Landschaftsverband Rheinland	
2. 12. 1997	Bek. – Jahresrechnung 1996	65
5. 12. 1997	Bek. – Einsichtnahme in den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland.	65
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 12. 1997	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 1996	65
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
16. 12. 1997	Bek. – Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1996 und Entlastung des Verbandsvorstehers	66
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	66

I.

20020

**Bearbeitung
von Schadensangelegenheiten
im Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 12. 1997 -
IV B 3 - 5360 H

Mein RdErl. v. 28. 10. 1994 (SMBl. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „der Direktion der Bereitschaftspolizei“ werden durch die Worte „der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. Hinter den Worten „dem Landeskriminalamt“ wird der Zusatz „, zugleich für die Landeskriminalschule“ gestrichen.
3. Hinter den Worten „dem Landeskriminalamt“ werden in der Aufzählung die Worte „dem Polizeifortbildungsinstitut Neuss“ eingefügt.
4. Die Worte „der Höheren Landespolizeischule“ werden durch die Worte „dem Polizeifortbildungsinstitut ‚Carl-Severing‘ Münster“ ersetzt.

- MBl. NW. 1998 S. 54.

203000
203014

**Werbung,
Auswahl und Einstellung von Bewerbern,
die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt
werden und Bewerberinnen
für die weibliche Kriminalpolizei (WKP)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1997 -
IV B 1 - 1540

Den RdErl. v. 5. 9. 1968 (SMBl. NW. 203000) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1998 S. 54.

203000
203014

**Einstellung
lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1997 -
IV B 1 - 1540

Den RdErl. v. 5. 11. 1976 (SMBl. NW. 203000) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1998 S. 54.

923

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Sicherheit und des Services
im öffentlichen Personennahverkehr
(Offensive für Sicherheit und Qualität im ÖPNV)**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 15. 12. 1997 -
626 - 51

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz NW, dieser Richtlinie sowie der Verwaltungs-

vorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs durch Verbesserung der Sicherheit, des Services und der Sauberkeit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen. Auf der Grundlage von Sicherheits- und Servicekonzepten sollen bauliche und betriebstechnische Anlagen entsprechend ausgebaut und durch den Einsatz von qualifiziertem Sicherheits- und Servicepersonal die Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen erhöht werden.

1.2 Für die erforderlichen baulichen und betriebstechnischen Maßnahmen, wie z.B.

- ausreichende Beleuchtung der Haltestellen und Bahnhöfe sowie deren Zugänge,
- Leitsysteme und Wegweisungen zu Haltestellen und Bahnhöfen,
- Videoüberwachungs- und Notrufanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen,
- Wetterschutz an Haltestellen,
- fahrgastfreundliche bauliche Gestaltung von Haltestellen und Bahnhöfen,
- sonstige Haltestelleneinrichtungen,
- technischer Überwachungsarbeitsplatz für Videoüberwachung und Notruf in Betriebsleitstellen oder -zentralen,
- Fahrgastinformationseinrichtungen,

wird auf die bereits bestehende Investitionsförderung hingewiesen, für die ausschließlich § 12 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz NW und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 90%. Im Hinblick auf die enge Verzahnung mit den Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie gelten die Antragsfristen nach Nummer 7.1 auch für die Investitionsförderung im Bereich Sicherheit und Service entsprechend.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur Erhöhung der personellen Präsenz für Service und/oder Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen durch im Sinne von Nummer 4.1 qualifiziertes Personal, mobile Sicherheitsteams sowie die Besetzung von Sicherheitszentralen. Bei der Auswahl des Personals sind Frauen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Diese Förderung schließt die notwendige Ausrüstung des Personals ein. Förderbar sind auch Ausbildungsverhältnisse.

- 2.2 Sicherheits- und servicerelevante Fahrzeugausstattungen, z.B.

- Videoüberwachung in Schienenfahrzeugen,
- Nachrüstung von Notruf-Sprecheinrichtungen in Schienenfahrzeugen,
- Notruftasten für das Fahrpersonal in Bussen,
- Anti-Vandalismus-Folien in und an Fahrzeugen.

- 2.3 Sonstige Sicherheits- und Servicemaßnahmen bzw. -einrichtungen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung von Fahrzeugen für mobile Sicherheitsteams, Software für Vertriebs- und Informationseinrichtungen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände,
- 3.2 öffentliche und private Verkehrsunternehmen einschließlich der öffentlichen Eisenbahnen, soweit

diese ÖPNV im Sinne des § 1 Regionalisierungsgesetz NW betreiben oder als Auftragsunternehmen für ein solches tätig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung von Personalmaßnahmen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie ist ein für eine Dauer von mindestens 5 Jahren angelegtes Sicherheits- und Servicekonzept, das der Einwilligung des MWMTV bedarf. Das Konzept muß Aussagen zu den folgenden Punkten treffen:

- Analyse der örtlichen Problemlage (räumlich und zeitlich) sowie Darstellung des daraus resultierenden Maßnahmenumfangs,
- Ziele und Wirkungen der beabsichtigten Vorhaben,
- Darstellung der Verzahnung der unterschiedlichen Einzelmaßnahmen einschließlich der Investitionsmaßnahmen nach Nummer 1.2,
- Kooperations- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Nachbarunternehmen und -gemeinden, Verbundgesellschaften, Zweckverbänden, etc.,
- Organisation und Koordinierung des Personaleinsatzes einschließlich Darstellung des Informationsflusses,
- Angaben zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze,
- Sicherstellung der Qualifizierung des eingesetzten Personals, z.B. zur Sicherheits- und Servicefachkraft oder zur Kauffrau/zum Kaufmann für Verkehrsservice,
- Angaben zur vorgesehenen Vergütung des Sicherheits- und Servicepersonals,
- Schaffung von Ausbildungsplätzen,
- Darstellung der Gesamtfinanzierung,
- Darstellung der Konzeptumsetzung.

4.2 Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung von Ausbildungsverhältnissen sind Angaben zur Schaffung entsprechender neuer Ausbildungsplätze.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gilt, daß die auszustattenden Fahrzeuge weder nach den VV zu § 12 Abs. 3 bzw. § 13 Regionalisierungsgesetz NW gefördert wurden noch gefördert werden sollen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Satz 1 bis 3 beträgt die Förderung 40 000,- DM je ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeiter im 1. Jahr des Personaleinsatzes und sinkt jährlich um 8 000,- DM. Zusätzlich wird einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 000,- DM im 1. Jahr der Förderung je Arbeitsplatz zur Abdeckung der Einrichtungskosten des Arbeitsplatzes einschl. Arbeitsgeräte, Dienstkleidung etc. gewährt.

5.4.2 Für Ausbildungsverhältnisse nach Nummer 2.1 Satz 4 dieser Richtlinie wird nach Ablauf der

Probezeit ein Betrag in Höhe von 10 000,- DM als pauschale Förderung der Personal- und Sachkosten gewährt.

5.4.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten und der Fördersatz im Einzelfall festgesetzt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Listenmäßige Aufstellung über das beschäftigte Personal,
- Nachweis über die Qualifizierung des eingesetzten Personals,
- Arbeits- bzw. Gestellungsverträge,
- Dokumentation der Erfolgskontrolle für die durchgeführten Maßnahmen.

7 Verfahren

7.1 Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bis zum 30. September für die Förderung im Folgejahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Für Anträge auf Zuwendungen im Jahr 1998 wird die Antragsfrist bis zum 1. März 1998 verlängert.

Das dem Antrag zugrundeliegende Sicherheits- und Servicekonzept ist in vierfacher Ausfertigung einschließlich dem Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarunternehmen und -gemeinden, Verbundgesellschaften, Zweckverbänden etc. dem MWMTV unmittelbar vorzulegen.

Für die Antragstellung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. **Anlage 1**

7.2 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.3 Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren für die Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 richtet sich nach den VV/VVG zu § 44 LHO.

Die Auszahlung der Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 mit Ausnahme der Ausstattungspauschale erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November des jeweiligen Förderjahres.

Die Ausstattungspauschale nach Nummer 2.1 wird nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides, die Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach Ablauf der Probezeit der/des Auszubildenden ausgezahlt.

7.4 Für die Vorlage der Zwischen- und Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften der VV/VVG zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

An die
Bezirksregierung
Dezernat 53

(Datum)

Zutreffendes bitte ankreuzen
bzw. ausfüllen!

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im ÖPNV

1 Antragsteller

Unternehmen/Gemeinde (Gemeindeverband), Zweckverband	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax-Nummer
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2 Maßnahmen

<p>2.1</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Erhöhung der personellen Präsenz für Service und/oder Sicherheit in den Fahrzeugen und an den Haltestellen geplanter Personaleinsatz: _____ Stellen durch eigenes Personal (Erläuterungen gemäß Anlage 1) _____ Anzahl der Neueinstellungen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Verkehrsservice, und zwar Einrichtung von _____ Lehrstellen.</p> <p><input type="checkbox"/> Sicherheits- und servicerelevante Fahrzeugausstattungen, und zwar</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Sicherheits- und Servicemaßnahmen bzw. -einrichtungen, und zwar</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>2.2</p> <p>Durchführungszeitraum (von/bis)</p>

3 Gesamtkosten

Gesamtkosten:	_____ DM
Beantragte Zuwendung	_____ DM

4 Finanzierungsplan (Angabe in TDM)

Jahre	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					Bemerkungen
	19_____	_____	_____	_____	_____	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)						
4.2 Eigenanteil						
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)						
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5.) durch						
4.5 Beantr. Zuwendung						

5 Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme wird auf das als Anlage 2 beigefügte Sicherheits- und Servicekonzept verwiesen.
--

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; 6.2 er zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> berechtigt <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), 6.3 ihm bekannt ist, daß die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind. 6.4 für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr die auszustattenden Fahrzeuge weder nach den VV zu § 12 Abs. 3 bzw. § 13 Regionalisierungsgesetz Nordrhein-Westfalen gefördert wurden noch gefördert werden sollen. 6.5. die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Anlagen:

1. Aufstellung über das eingesetzte, qualifizierte Service- und Sicherheitspersonal einschließlich Zeitpunkt der Einstellung / Gestaltung
2. Sicherheits- und Servicekonzept

Ort/Datum

Unterschrift

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, in Höhe von DM, als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde wie folgt ermittelt:

..... DM

..... DM

..... DM

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung DM

Verpflichtungsermächtigung DM

davon DM

davon DM

davon DM

davon DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G*) ausgezahlt

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.42, 2, 3.1, 3.5, 7.2 und 7.4 der ANBest-P/1.2, 1.3, 1.41 bis 1.43, 2, 6 und 7.6 der ANBest-G*) finden keine Anwendung.

Für den Nachweis der Verwendung für Maßnahmen nach der Nr. 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr genügt ein Nachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P.

*) Nichtzutreffendes streichen.

2. Dem Zwischen- und *Verwendungsnachweis sind Nachweise über die Qualifizierung des eingesetzten Personals beizufügen. Daneben sind bis zum 30.04. des auf diese Bewilligung folgenden Jahres (ggfs. mit dem 1. Zwischennachweis*) die Arbeits- bzw. Gestellungsverträge vorzulegen.
3. Dem Verwendungsnachweis ist die Dokumentation der Erfolgskontrolle für durchgeführte Maßnahmen beizufügen.
4. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 Regionalisierungsgesetz NW). Ebenso ist den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 Regionalisierungsgesetz NW).
5. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung der Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____ einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

.....
(Zuwendungsempfänger)..... den
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

Bezirksregierung
Dezernat**Verwendungsnachweis****Sicherheit und Service im öffentlichen Personennahverkehr**

Durch Zuwendungsbescheid(e) der		(Bewilligungsbehörden)	
vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurde zur Finanzierung der o. g. Maßnahme bewilligt.		insgesamt DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan).

Die Dokumentation der Erfolgskontrolle für die durchgeführten Maßnahmen ist auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Ausgabe	
				DM	Pf
			Summe:		

- Die listenmäßige Aufstellung über das beschäftigte Personal
- die Erklärung über die jährlich gezahlte Vergütung,
- der Nachweis über die Qualifizierung des eingesetzten Personals,
- Arbeits-bzw. Gestellungsverträge,
- die Verträge über die Auftragsvergabe und deren Bestätigung,
- die Originalrechnung/-en des/der Lieferanten* und
- die Kopien der Belege über die Ausgaben (gilt nur für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 der Richtlinie) und den Eingang der Zuwendung (Überweisungsträger)*

sind beigelegt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

* gilt nicht für Gemeinden / Gemeinde- und Zweckverbände

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die nachstehenden*) Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1995
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 12. 1997 -
I A 4/20 - 11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Carl Meulenbergh hat mit Ablauf des 15. Dezember 1997 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 16. Dezember 1997

Herr Hans-Martin Schlebusch
Böllerts Höfe 24
45479 Mülheim an der Ruhr

aus der Landesreserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709).

- MBl. NW. 1998 S. 65.

**Landschaftsverband
Rheinland**

Jahresrechnung 1996

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 2. 12. 1997

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 27. 11. 1997 folgenden Beschluß befaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	6 563 350 191,09 DM
Ausgaben insgesamt	6 691 371 529,46 DM
Fehlbetrag	128 021 338,37 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1996 Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1996 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. 2. 1998 bis 10. 2. 1998, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 214, öffentlich aus.

T.

Köln, den 2. Dezember 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBl. NW. 1998 S. 65.

**Einsichtnahme
in den Schlußbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5. 12. 1997

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 27. 11. 1997 den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 zur Kenntnis genommen und gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1996 Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlußbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. 2. 1998 bis 10. 2. 1998, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 214, öffentlich aus.

T.

Köln, den 5. Dezember 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBl. NW. 1998 S. 65.

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**

**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 1996**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 12. 1997

Aufgrund des § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 113 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben, daß der Beteiligungsbericht 1996 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block A, Zimmer 225, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Münster, den 19. Dezember 1997

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1998 S. 65.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Abnahme der Jahresrechnung
des Zweckverbandes VRR
für das Haushaltsjahr 1996
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 16. 12. 1997

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat in der Sitzung am 12. Dezember 1997 die Abnahme der Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1996 Entlastung erteilt.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 16. Dezember 1997

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBI. NW. 1998 S. 66.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1997 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1997 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 42,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 50,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1998 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBI. NW. 1998 S. 66.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569